

# FINANZORDNUNG



## **§1: Grundsatz der Sparsamkeit**

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen

## **§2: Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan wird vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt und vom Gesamtvorstand genehmigt. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind mit den Ausgaben zweckgebundenen Titel gegenseitig deckungsfähig.

## **§3: Jahresabschluss**

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

## **§4: Schatzmeister**

Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur gezahlt, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Der Schatzmeister überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene selbstständige Kassenführung der Abteilungen.

## **§5: Zahlungsanweisungen**

Der Schatzmeister ist im Rahmen des Haushaltsplanes für Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes alleine zeichnungsberechtigt. Bei Zahlungen, die nicht durch den Haushaltsplan gesichert sind, bedarf der Schatzmeister die Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

## **§6: Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch die Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

## **§7: Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

Der Hauptgeschäftsführer ist ermächtigt Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf usw.), soweit hierfür die Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen. Hierüber hat er dem Vorstand gem. § 26 BGB vorab – im Einzelfall danach – unverzüglich zu informieren.

## **§8: Beiträge**

- (8.1) Die Beiträge werden grundsätzlich in Form des Lastschriftverfahren von jedem Mitglied vorab für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten eingezogen.
- (8.2) sollten mehrere Familienmitglieder dem JSC-Soest beitreten, so zahlen diese ab dem dritten Mitglied einschließlich, nur den halben Betrag.
- (8.3) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen schaffen.
- (8.4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungen entbunden.
- (8.5) Bei doppelt Mitgliedschaft (Judo/JJ oder ähnliche Zusammenstellungen, wird nur für den ersten Sportbereich der volle-, für jede weitere Sportart nur der halbe Beitrag erhoben.

## **§9: Aufnahmegebühr**

- (9.1) Die Aufnahmegebühr steht der Vorstandskasse zu, sie wird bei Eintritt eingezogen.
- (9.2) Der Vorstand / die Abteilungen können in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen schaffen.

## **§10: Sonstige Abgaben**

Neben Aufnahmegebühr und Beitrag können die Abteilungen einmalige Umlagen und sonstige Abgaben (z.B. Fachverbandsbeitrag) von ihren Mitgliedern erheben. Diese sind von den Abteilungen unmittelbar einzuziehen.

## **§11: Höhe des Vereinsanteils, des Beitrages und der Aufnahmegebühr**

- (11.1) Der Beitrag für die Abteilung Judo beträgt:
  - a) passive Mitglieder 15,00 € jährl.
  - b) für Mitglieder bis 18. Jahre 7,50 € mtl.
  - c) Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende 7,50 € mtl.
  - d) Erwachsene 8,50 € mtl.
- (11.2) Beiträge d. Abteilung Gymnastik
  - a) passive Mitglieder 15,00 € jährl.
  - b) ab 18 Jahre 8,00 € mtl.
  - c) bis 18 Jahre 6,00 € mtl.
- (11.3) Beiträger der Abteilung Ju-Jutsu
  - a) passive Mitglieder 20,00 € jährl.
  - b) für Mitglieder bis 18. Jahre 7,50 € mtl.
  - c) Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende 8,50 € mtl.
  - d) Erwachsene 10,00 € mtl.
- (11.4) Bei jährlicher Zahlung entfällt ein Beitragsmonat (nur aktive Mitglieder)
- (11.5) Die Aufnahmegebühr beträgt 25.- €. In der Aufnahmegebühr sind auch die Kosten für den Budopass /Jahressichtmarken enthalten.

- (11.6) Der Vereinsanteil (Verwaltungskosten, Kfz-Versicherung, Landessportbund, Sporthilfe und Stadtsportverband) beträgt z. Zt. (1997) 750 DM. Der Betrag ist auf das Konto des Hauptvereines zu überweisen. (Seit 2018 werden diese Kosten durch die Vorstandskasse übernommen)

## **§12: Verwaltungskosten und Spesen**

- (12.1) Abrechnungsberechtigte Personen sind:
- a) Mitglieder des Hauptvorstandes
  - b) Mitglieder des Abteilungsvorstandes
  - c) Personen, die im Auftrag von einem der Beiden handeln.
- (12.2) Die Reisekosten sind abrechnungsfähig. Es gilt die Spesenordnung des DJB. Die Fahrtkosten mit eigenen Pkw werden mit 0,21 € / KM erstattet.
- (12.3) Die Liquidationen müssen spätestens 2 Monate nach Entstehung, zuletzt bis zum 10. Januar des Folgejahres zur Abrechnung vorgelegt werden. Sie sind beim Schatzmeister bzw. Kassenwart einzureichen, die Verrechnung mit anderen Kosten ist unzulässig.
- (12.4) Portokosten, Telefonkosten und Büromaterial werden nur bei Vorlage von Belegen erstattet. Über die Telefonkosten ist ein Gesprächsnachweis zu führen.
- (12.5) Für den 1. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer und Pressewart kann ein Auslagenersatz gezahlt werden. Dieser Personenkreis kann bei Bedarf ergänzt werden.

Für die Richtigkeit / geändert am 03.01.2019

Manfred Jersch  
-Geschäftsführer-

Josef Strumann  
-Vorsitzender-